

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

---

Nr. 9

29. März 1972

---

SATZUNG DER STUDENTENSCHAFT  
DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Herausgegeben im Auftrag des Rektors  
der Universität Dortmund

HA 61517

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 59. Sitzung am  
23. März 1972 die folgende Satzung gemäß § 9 Abs. 2 V G O erlassen :

---

## SATZUNG DER STUDENTENSCHAFT DER UNIVERSITÄT DORTMUND

### § 1

Die ordentlich immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft.  
Die Studentenschaft ist der oberste Träger aller Befugnisse, die sich  
aus dieser Satzung ergeben.

Diese werden durch Wahlen und Urabstimmung und durch besondere  
Organe ausgeübt.

### § 2

Eine Urabstimmung findet statt.

1. aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses  
des Studentenparlamentes ( SP );
2. auf schriftliches Ersuchen von mindestens 10 % aller Angehörigen  
der Studentenschaft.

Die Durchführung innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach der Be-  
schlußfassung durch das Studentenparlament oder nach Einreichen des  
schriftlichen Ersuchens obliegt dem AStA.

In einer Urabstimmung kann nur über folgende Angelegenheiten entschieden  
werden :

1. Auflösung des Studentenparlamentes ;
2. Satzungsänderungen gemäß § 15 ;
3. Alle durch das Studentenparlament zur Urabstimmung vorge-  
legten Angelegenheiten.

In einer Urabstimmung ist ein Antrag angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dafür entscheiden. Es müssen aber mindestens 20 % der Stimmberechtigten zustimmen.

§ 3

Zur Erörterung von Angelegenheiten der Studentenschaft sowie zur Unterrichtung der Studentenschaft muß mindestens einmal im Semester eine Studentenschaftsvollversammlung ( S V V ) einberufen werden.

Den Termin bestimmen AStA oder SP. Weitere SVV's werden vom AStA oder SP oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % aller Angehörigen der Studentenschaft einberufen.

§ 4

Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten einer Abteilung der Universität bilden die Fachschaft dieser Abteilung.

Das Studentenparlament legt eine Fachschaftsrahmenordnung vor, nach der sich die Fachschaften Satzungen geben.

§ 5

Organe der Studentenschaft sind :

1. das Studentenparlament ( SP ) ;
2. der Allgemeine Studenten - Ausschuß ( AStA ).

§ 6

Das SP ist das oberste beschlußfassende Organ der Studentenschaft.

Es hat folgende Aufgaben :

1. Wahl und Abwahl des AStA
2. Erlaß von Satzungen und Ordnungen
3. Feststellung des Haushalts
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des AStA
5. Benennung von Vertretern der Studentenschaft in Gremien der Universität, des Studentenwerks u. ä.
6. Entscheidung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen.

Das SP muß mindestens 4 mal im Semester zusammenkommen. Alle Entscheidungen sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 7

Das SP wählt einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Es tagt öffentlich. In den Sitzungen des SP hat jeder Angehörige der Universität Rederecht. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Das SP faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht für bestimmte Beschlüsse eine andere Mehrheit verlangt wird.

§ 8

Das SP besteht aus den von den Fachschaften gewählten Vertretern.

Es wird auf ein Jahr gewählt. Neuwahlen finden in der Vorlesungszeit jeweils am Ende des Wintersemesters statt ; im Falle der Auflösung spätestens 20 Tage danach in der Vorlesungszeit.

Die Durchführung der Wahlen obliegt dem Wahlausschuß. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 9

Die Fachschaften wählen für je angefangene 30 ihrer Mitglieder je einen Vertreter aus ihrer Mitte in das Studentenparlament.

In jeder Fachschaft wird eine Kandidatenliste aufgestellt, die beliebig viele Kandidaten umfassen kann. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten vorhanden sind, maximal wie Plätze zu besetzen sind. Stimmenkumulation bis zu zwei Stimmen ist möglich. Falls ein Platz im SP durch Rücktritt etc. neu zu besetzen ist, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, jedoch mindestens 5 % der abgegebenen Stimmen ihrer Fachschaft. Bei Stimmengleichheit auf dem letzten Platz entscheidet eine Stichwahl.

§ 10

Die Wahlen zum SP sind geheim ; gewählt wird durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Wahlen finden an bestimmten, vom SP jeweils festgelegten Tagen statt. Wahlort - und zeit ist rechtzeitig durch Aushang bekanntzugeben. Fünf Werktage vor Wahlbeginn sind die Kandidatenlisten für die einzelnen Fachschaften abzuschließen und zu veröffentlichen.

Satz 2 gilt nicht für die Wahl nach § 16

§ 11

Der AStA handelt für die Studentenschaft.

Der AStA führt die Beschlüsse des SP in eigener Zuständigkeit aus. Ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Studentenschaft.

§ 12

Der AStA besteht aus fünf Mitgliedern.

Als Mitglied des AStA ist gewählt, wer im SP die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Listenwahl ist zulässig. Wird mehr als eine Liste aufgestellt, so wird nur über die Listen abgestimmt. Eine Liste besteht aus fünf Personen. Zu Mitgliedern des AStA sind diejenigen Personen einer Liste gewählt, deren Liste die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Erhält keine Person bzw. keine Liste im Zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, so gilt die Person bzw. Liste als gewählt, die im Dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wird ein Mitglied des SP in den AStA gewählt, so verliert es seinen Sitz im SP. Es rückt der Kandidat der betreffenden Fachschaft nach, der die nächsthöhere Stimmenanzahl hat.

Scheidet ein AStA - Mitglied aus dem AStA aus, und ist der AStA durch Listenwahl zustandegekommen, so kooptieren die übrigen AStA - Mitglieder ein neues Mitglied, das der Bestätigung durch das SP bedarf. Ist der AStA durch Personenwahl zustandegekommen, so wählt das SP ein neues Mitglied.

§ 13

Die Amtszeit des AStA beträgt ein Jahr und endet mit der Annahme der Wahl durch einen neuen AStA. Die vorzeitige Abwahl des AStA ist durch die Wahl eines neuen AStA möglich.

§ 14

Der AStA wählt einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das SP bedarf.

§ 15

Diese Satzung kann durch eine Zweidrittelmehrheit des SP oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

Eine Satzungsänderung durch Urabstimmung ist mit der Auflösung des Studentenparlamentes verbunden, wenn das SP nicht selbst die Urabstimmung gemäß § 2 beschlossen hat.

§ 16

Die Wahlen zum ersten SP werden von einer Wahlkommission durchgeführt. Die Wahlkommission kann Wahlhelfer bestellen. Diese Wahlkommission wird durch eine Vollversammlung aller Studenten gewählt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission beruft die erste SP - Sitzung ein.

§ 17

Über die Annahme dieser Satzung entscheidet die Studentenschaft in einer Urabstimmung.

Die Studentenschaftssatzung gilt als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dafür entscheiden. Es müssen aber mindestens 20 % der Stimmberechtigten zustimmen.

Die Durchführung der Urabstimmung obliegt der Wahlkommission gemäß § 16. Im übrigen ist § 2, Satz 4 und 5, entsprechend anzuwenden.

§ 18

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Rektor der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 29. März 1972

gez. ( Prof. Dr. M. Schmeißer )

- Rektor der Universität Dortmund -